

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Münster-Nord



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Satzung des
Ortsvereins Münster-Nord**

Präambel

Entsprechend der satzungsgemäßen Vorgaben der übergeordneten Parteiorgane gibt sich der Ortsverein Münster Nord die nachfolgende Satzung.

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Münster Nord. Sein Sitz ist Münster.
- (2) Der Ortsverein umfasst den Teil der kreisfreien Stadt Münster, der vom Unterbezirk festgelegt ist und auf der Gliederungskarte der Ortsvereine im Unterbezirk Münster bestimmt ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der*die Antragsteller*in wohnt.
- (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der*die Bewerber*in binnen einen Monates beim Unterbezirksvorstand Münster Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen gegeben. Die Entscheidung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

- (5) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand Münster. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4

Organe des Ortsvereins

- (1) Die Organe des Ortsvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe tagen in der Regel parteiöffentlich.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Deren Inhalt muss in der folgenden Sitzung eines Organs mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisor*innen und von Delegierten zu Unterbezirksparteitagen oder sonstigen Parteitagen, soweit dazu eine Notwendigkeit besteht, sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen nach Bedarf einzuberufen.

- (3) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine*ihre Stellvertretung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Der Vorstand, die Delegierten und die Revisor*innen werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Erforderliche Nachwahlen zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung sind bis zum Ende der Amtszeit möglich.
- (3) Im Ortsvereinsvorstand müssen Frauen* und Männer* mindestens zu je 40 % vertreten sein. Der*die Vorsitzende bzw. die Doppelspitze und die Stellvertreter*innen müssen sich ebenfalls aus je 40 % Männern* und Frauen* zusammensetzen. Wenn dieser Kreis aus drei Personen besteht, müssen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem*der Vorsitzenden oder einer quotierten Doppelspitze
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem*der Kassierer*in
 - dem*der Schriftführer*in

- dem*der Öffentlichkeitsreferent*in
- dem*der Gleichstellungsbeauftragten
- dem*der Bildungsbeauftragten

und

den Beisitzer*innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl festgelegt wird.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Münster aus dem Gebiet des Ortsvereins sollen als Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden.

- (5) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - der*die Vorsitzende oder eine quotierte Doppelspitze
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der*die Kassierer*in
 - der*die Schriftführer*in
 - der*die Öffentlichkeitsreferent*in
 - der*die Gleichstellungsbeauftragte.
 - der*die Bildungsbeauftragte
- (2) Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt durch eine Listenwahl.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8

Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor*innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Münster in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am --.--.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt damit sämtliche Satzungen des SPD-Ortsvereines Münster-Nord. Die Satzung tritt im Moment der Beschlussfassung in Kraft.